VERORDNUNG (EWG) Nr. 576/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 geltenden Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide und Reis sowie der Koeffizienten für die Berechnung der auf bestimmte Verarbeitungserzeugnisse anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 467/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Getreide aufgrund des Beitritts Spaniens (1), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 468/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Beitrittsausgleichsbeträge für Reis aufgrund des Beitritts Spaniens (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Akte sind die Beitrittsausgleichsbeträge gleich dem Unterschied zwischen den für Spanien festgesetzten Preisen und den für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geltenden Interventionspreisen. Bei Rohreis gibt die Verordnung (EWG) Nr. 468/86 die Möglichkeit, diesen Unterschied zu berichtigen, um die Vergleichbarkeit der berücksichtigten Erzeugnisse sicherzustellen.

Gemäß Artikel 111 Absatz 3 und Artikel 117 Absatz 5 der Akte werden die auf die Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge von den Beträgen für die Erzeugnisse, denen die Verarbeitungserzeugnisse zugeordnet sind, mit Hilfe von noch festzulegenden Koeffizienten abgeleitet. Diese Koeffizienten müssen unter Berücksichtigung der technischen Verarbeitungsfaktoren und der Tatsache festgesetzt werden, daß diese Ausgleichsbeträge gleichermaßen auf die Einfuhren, die Ausfuhren und den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien anwendbar sind.

Gemäß Artikel 117 Absatz 6 der Akte wird der Ausgleichsbetrag für Bruchreis in einer Höhe festgesetzt, mit welcher der Unterschied zwischen dem Beschaffungspreis in Spanien und dem Schwellenpreis berücksichtigt wird. Gemäß Artikel 2 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 468/86 muß dieser Beschaffungspreis der während eines noch festzulegenden Zeitraums auf dem spanischen Markt festgestellte Preis sein. In Anbetracht der Erzeugungs- und Vermarktungslage in Spanien sowie der Tatsache, daß dieser Beschaffungspreis nach seiner Festsetzung später nicht mehr geändert werden darf, sind die auf dem Markt von Valencia während der Zeit vom 1. September 1985 bis 5. Februar 1986 festgestellten Preise zugrundezulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (3) genannten Erzeugnisse werden für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 in Anhang A dieser Verordnung festgesetzt.

(2) In Anhang B dieser Verordnung wird folgendes festgesetzt:

— die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse für die Zeit vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86,

— die in Artikel 111 Absatz 3 der Akte genannten Koeffizienten.

Artikel 2

(1) Die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates (4) genannten Erzeugnisse werden für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1986 in Anhang C dieser Verordnung festgesetzt.

Im selben Anhang wird folgendes festgesetzt:

— die Beitrittsausgleichsbeträge für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr.

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 25.
(2) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

1418/76 genannten Erzeugnisse für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1986,

— die in Artikel 117 Absatz 5 der Akte genannten Koeffizienten.

(2) Bei Bruchreis entspricht der bei der Berechnung des Beitrittsausgleichsbetrags zu berücksichtigende Beschaffungspreis in Spanien dem Durchschnitt der auf dem Markt von Valencia in der Zeit vom 1. September 1985 bis 5. Februar 1986 festgestellten Preise.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG A

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beitritts-ausgleichsbetrag ECU/Tonne
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	8,00
10.01 B II	Hartweizen	107,60
10.02	Roggen	14,17
10.03	Gerste	17,12
10.04	Hafer	16,47
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	8,00
10.07 A	Buchweizen	17,12
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	17,12
10.07 C	Sorghum	17,12
10.07 D I	Triticale	14,17
10.07 D II	Andere Erzeugnisse	17,12

ANHANG B

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizient	Beitritts-ausgleichsbetrag ECU/Tonne
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	1,14	9,12
11.01 B	Mehl von Roggen	1,25	17,71
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	1,52	163,55
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	1,23	9,85

ANHANG C

(in ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Grunderzeugnis	Warenbezeichnung	Koeffizient	Beitritts-ausgleichs-betrag
10.06		Reis :		
B		anderer :		
I		Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
a)		Rohreis (Paddy-Reis) :		
1	—	rundkörniger	—	76,19
2	—	langkörniger	—	76,19
b)		geschälter Reis :		
1	—	rundkörniger	—	95,24
2	—	langkörniger	—	95,24
II		halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
a)		halbgeschliffener Reis :		
1	—	rundkörniger	—	115,39
2	—	langkörniger	—	128,76
b)		vollständig geschliffener Reis :		
1	—	rundkörniger	—	122,89
2	—	langkörniger	—	138,03
III		Bruchreis	—	29,46
11.01				
F	Bruchreis	Mehl von Reis	1,06	31,23
11.02				
A VI	Bruchreis	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	1,06	31,23
E II d) 1	Bruchreis	Flocken von Reis	1,80	53,03
F VI	Bruchreis	Pellets von Reis	1,06	31,23
11.08				
A II	Bruchreis	Stärke von Reis	1,52	44,78